

Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaffenden
VdFS GenmbH

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

**Vd
FS**

Transparenzbericht 2016

Inhalt

Vorwort	
-	
S.	4-5

Tätigkeitsbericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen – S. 8	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 20-21	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 26-27	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 35-36	5.1. Zahlungen von und an ausländische Verwertungsgesellschaften – S. 46-53	6.1. SKE Abzüge – S. 61
1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur – S. 8	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 22	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung – S. 28	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 36-37	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften – S. 46-50	6.2. Verwendung der SKE Beträge – S. 61-63
1.2.1. Rechtsform – S. 8-9	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 23	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 28	4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen – S. 36	5.1.2. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften – S. 51-52	
1.2.2. Organisationsstruktur – S. 10-13		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 29	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2016 – S. 37	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“) – S. 52	
1.3. Beteiligungsbericht – S. 13		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 29	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 37	5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge – S. 52-55	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 13		3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 30	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 38	5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften – S. 55	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 13-17			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge – S. 38-40	5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften – S. 56-57	Anhang
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 40-41		Kapitelflussrechnung Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bestätigungsvermerk
			4.6. Hindernisse – S. 42		
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 42		Impressum



Demokratie und Transparenz sind in der VdFS mehr als nur Schlagworte. Sie sind seit vielen Jahren gelebte Praxis.

Die VdFS versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das sich der kollektiven Wahrnehmung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüche sowie der treuhändigen Verwaltung des Vermögens ihrer Bezugsberechtigten nach den Prinzipien der Demokratie und Transparenz verpflichtet fühlt. Die VdFS setzt sich für eine nachhaltige Absicherung der Rechtspositionen ihrer Bezugsberechtigten und eine systematische Weiterentwicklung des (Film-)Urheberrechts sowie dessen Anpassung an das jeweilige wirtschaftliche, soziale und politische Umfeld ein.

Doch mehr als das ist die VdFS auch eine Plattform, die das Potential hat das Filmschaffen zu vernetzen und entscheidend nach außen zu repräsentieren. Und zwar weit darüber hinausgehend, dass sie eine reine Tantiemen-Verteilstelle ist. Dies hat sich im Geschäftsjahr 2016 insbesondere beim umfassenden interessenpolitischen Engagement der VdFS rund um die „Studie über die soziale Lage der Filmschaffenden in Österreich“ gezeigt. Wir blicken im vorliegenden Transparenzbericht auf ein ereignis- und arbeitsreiches Geschäftsjahr 2016 im Dienste unserer Bezugsberechtigten zurück. In der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2017 werden Vorstand und Aufsichtsrat der VdFS neu gewählt und die Weichen für die kommenden vier Jahre gestellt. Dabei gilt es die umfassende Vertretung der Interessen unserer Bezugsberechtigten auf allen Ebenen erfolgreich fortzusetzen.

Fabian Eder
(Vorsitzender des Vorstands)



Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind im Verwertungsgesellschaften-gesetz (VerwGesG 2016), im Genossenschafts-gesetz (GenG), der Satzung der VdFS und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung. Zusätzlich wird die VdFS jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die genossenschaftsrechtliche Revision (alle zwei Jahre) und die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften geprüft.

Der Aufsichtsrat ist seiner Kontrollfunktion im Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß nachgekommen, hat sich im Rahmen seiner Sitzungen Informationen über die Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung geben lassen und diese umfassend geprüft. Im Berichtsjahr gab es keinen Grund für eine Intervention des Aufsichtsrats.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung wurden sowohl die gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 und des GenG als auch die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung sowie des Corporate Governance Kodex des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) eingehalten. Auch im Geschäftsjahr 2016 konnte trotz schwieriger Umstände, wie z.B. das Amazon-Verfahren, wieder ein wirtschaftlich erfreuliches Ergebnis für die Bezugsberechtigten der VdFS erzielt werden.

Erwin Steinbauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Das Geschäftsjahr 2016, über das der vorliegende Transparenzbericht näher Aufschluss gibt, stand ganz im Zeichen

der Umsetzung des am 01/06/2016 in Kraft getretenen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016). Diverse Anpassungen des Regelwerks (Satzung, Geschäftsordnungen, Wahrnehmungsvertrag etc.) und der internen Strukturen und Systeme (Buchhaltung, IT-System etc.) waren erforderlich, um volle Compliance mit den gesetzlichen Vorgaben herzustellen.

Neben einem neuen, erweiterten Berichtswesen sind Fristen für Abrechnungen von In- und Auslandstantiemen einzuhalten und erstmals auch eine elektronische Teilnahme und Abstimmung in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) in die Praxis umzusetzen. All dies unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, um die Spesenbelastung für die Bezugsberechtigten so gering wie möglich zu halten. Eine besondere Herausforderung für die österreichischen Verwertungsgesellschaften stellte im Berichtsjahr das „Amazon-Verfahren“ dar, das auch die VdFS bei der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Kernaufgaben – Zahlung von Tantiemen und Vergabe von SKE-Mitteln – massiv beeinträchtigte. Erfreulicherweise konnte dieses 10 Jahre dauernde Verfahren im März 2017 zu einem für die Bezugsberechtigten positiven Abschluss gebracht werden.

Das Betätigungsfeld der VdFS ist umfassend und kontinuierlich wachsend. Um sich auch zukünftig im europäischen Umfeld behaupten zu können, hat sich die

VdFS für die nächsten Jahre ambitionierte strategische Ziele gesetzt:

► Abschluss von weiteren (Gesamt-) Verträgen und Erschließung neuer Einnahmequellen

► Führen von (Muster-)Verfahren zur Absicherung der Rechtsposition der Bezugsberechtigten

► Starke Identifikation der Mitglieder mit der Gesellschaft durch Einbeziehung in interne Prozesse und ein transparentes Berichtswesen

► Ausbau der IT-Services zur

Optimierung des Meldekomforts für die Bezugsberechtigten

► Straffung der Administration und Kontrolle der Arbeitsstrukturen

► Veranlagungen mit dem primären Ziel des Wertehalts des treuhändig verwalteten Vermögens

► Zeitgemäßer Außenauftritt und moderne Kommunikation

► Intensivierung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

► Systematischer Ausbau der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)

► Etablierung der VdFS als starke Interessenvertretung der Filmschaffenden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

► Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Organisationen, Institutionen und Verbänden der Filmschaffenden.

Ich freue mich auf die gemeinsame Umsetzung der bevorstehenden Aufgaben im Interesse unserer Bezugsberechtigten!

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
(Geschäftsführer)

Tätigkeits- bericht

Kapitel

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

III.

III.

IV.

V.

VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten „Zweitverwertung“ beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1. Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle *Wahrnehmungsgenehmigung* der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11/05/2016 ist unter vdfs.at/files/betriebsgenehmigung_vdfs_2016.pdf abrufbar.

Die *Satzung* der VdFS GenmbH wurde zuletzt im Juni 2016 aufgrund des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 umfassend geändert und ist unter vdfs.at/files/satzung_vdfs.pdf abrufbar.

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und Filmschauspieler/innen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber/innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmschauspieler/innen nach dem UrhG

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Speichermedienvergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

- Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
- Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

- Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor/innenfilmen) gem. § 18 UrhG
- Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG

Im Berichtsjahr noch in Verhandlung:

- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG.

Diese finden sich im *Wahrnehmungsvertrag* der VdFS unter vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV: Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM.

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2015 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung am 21/06/2016 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und des Geschäftsführers.

Vorstand

Der Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2016 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Fabian Eder
Stellv. des Vors.	Florian Reichmann
Mitglieder	Carl Achleitner
	Paul Harather
	Michael Kreihsl
	Ingrid Leibezeder
	Daniela Padalewski-Gerber

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 5 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehene Tätigkeiten. Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2016 in der Generalversammlung 2017.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Erwin Steinhauer
Stellv. des Vors.	Norbert Arnsteiner
Mitglieder	Ulrike Fessler
	Sonja Lesowsky-List
	Thomas Roth
	Thomas Vögel

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu 4 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehene (kontrollierenden) Tätigkeiten. Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2016 in der Generalversammlung 2017.

Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als Geschäftsführer hauptberuflich iSd §5 VerwGesG 2016 für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Satzung und in dessen Dienstvertrag geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2016 neben dem Geschäftsführer noch drei Dienstnehmer/innen (Vollzeit) beschäftigt. Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik, PR etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsgebarung und alle zwei Jahre durch die Revision des Genossenschaftsverbandes.

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2014 und 2015 durch die genossenschaftliche Revision hat im November 2016 stattgefunden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: verwges-aufsicht.justiz.gv.at. Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2016 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der Generalversammlung teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß §34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2017.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner/innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VGR und Bildrecht), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner/innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner/innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im

Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber- und Schauspielergesellschaften geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen *Gegenseitigkeitsverträge* ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/files/gegenseitigkeitsvertraege_2017.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Im Zuge des Verfahrens der VdFS zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung wurde im Jahr 2014 die VGFF Verwertungsgesellschaft der Filmurheber und Filmdarsteller GmbH gegründet. Hinsichtlich der Gesellschafterstellung bestand Personenidentität mit den Vorstandsmitgliedern der VdFS. Nach Abschluss des Betriebsgenehmigungsverfahrens wurde die VGFF GmbH als potentielle Auffanggesellschaft für die VdFS im Falle eines negativen Ausgangs des „Amazon-Verfahrens“ fortgeführt. Sie wird nach Vorliegen der positiven OGH-Entscheidung mangels weiteren Bedarfs im Jahr 2017 liquidiert werden.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt EUR 114.026,18 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Geschäftsführer gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

VerwGesG 2016

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016) ist am 01/06/2016 in Kraft getreten. In der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2016 erfolgten Anpassungen der Satzung, der Geschäftsordnungen und des Wahrnehmungsvertrags. Weiters wurden Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für die Veranlagungspolitik, für die Verteilung der den Rechteinhaber/innen zustehenden Beträge (inkl. SKE), für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen gefasst. Auch die Bedingungen für die Ausübung des Rechts der Bezugsberechtigten auf Erteilung von Bewilligungen für nicht-kommerzielle Nutzungen wurden beschlossen. Die in § 44 VerwGesG 2016 vorgesehenen Veröffentlichungen auf der Homepage der VdFS wurden ebenfalls umgesetzt.

Satzungsverfahren Kabel-TV

Am 30/06/2016 ist die Entscheidung (Satzung) des Urheberrechtssenats im Satzungsverfahren der VdFS gegen den Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen ergangen. Die VdFS hat gegen die Satzung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das Verfahren ist noch anhängig.

Vertragsverletzungsverfahren (Europäische Kommission)

Der Dachverband der Filmschaffenden und dessen Mitgliedsverbände haben im Jahr 2010 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich beantragt. Dieses wurde bis zum Vorliegen einer Entscheidung des EuGH im „Luksan“-Verfahren (ergangen am 09/02/2012) unterbrochen. Aufgrund der aus Sicht der Filmschaffenden mangelhaften Novellierung des Filmurheberrechts im Rahmen der UrhG-Novelle 2015 wurde im Berichtsjahr die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Die VdFS hat sich diesem Verfahren, das noch anhängig ist, angeschlossen.

Speichermedienvergütung (SMV) und Amazon-Verfahren

Nach Abschluss des „Gesamtvertrags SMV“, der die Tarife für Speichermedien wie PCs, Tablets und Smartphones regelt, wurde im Berichtsjahr mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) auch ein „Rahmenvertrag SMV“ rückwirkend bis ins Jahr 2012 zur Bereinigung der Vergangenheit geschlossen. Das Gesamtvolumen aus den Erlösen für alte und neue Medien für die Jahre 2012 – 2016 beträgt ca. EUR 85 Mio.

Die Aufteilungsverhandlungen mit den inländischen Schwestergesellschaften wurden im Berichtsjahr begonnen und sollen 2017 abgeschlossen werden. Als Basis für die Aufteilung wurde eine Studie zur Erhebung des Nutzungsverhaltens betreffend Speichermedien beauftragt.

Aufgrund des Verfahrens der Austro-Mechana gegen die Amazon-Gesellschaften und drohender Rückzahlungsverpflichtungen im Falle eines Unterliegens in diesem Verfahren wurden im Berichtsjahr Auszahlungssperren für Tantiemen aus der Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung und Mitteln aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) beschlossen. Im Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 21/02/2017 wurde die EU-Konformität des Systems der Privatkopievergütung und der praktischen Handhabung der SKE-Mittelvergabe in Österreich bestätigt. Tantiemen- und SKE-Zahlungen sind seitdem daher wieder uneingeschränkt möglich, in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen können aufgelöst werden.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Im Berichtsjahr wurde eine Änderung der Verteilungsbestimmungen im Bereich der Schauspieler/innen-Abrechnung beschlossen. Zukünftig wird eine Gewichtung der Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstler/innen in Form einer Kategorisierung der Rollen (A-E) vorgenommen. Erstmals werden auch Synchronsprecher/innen/-schauspieler/innen und Sprecher/innen bei dokumentarischen Werkarten in die Verteilung aufgenommen. Die neuen Regelungen treten ab dem Sendejahr 2017 in Kraft.

Neue Vergütungsansprüche der UrhG-Novelle 2015

Die Verhandlungen mit den Zahlungspflichtigen über Vergütungen für die öffentliche Zurverfügungstellung von Filmen für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG) und für die Nutzung von Filmen durch Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG) wurden im Berichtsjahr initiiert und sollen im Jahr 2017 zu einem Abschluss gebracht werden.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik* veranlagt. Aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus konnten im Berichtsjahr nur verhältnismäßig geringe Finanzerträge erzielt werden.

Außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter/innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter/innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert/innen teil.

Studie über die soziale Lage der Filmschaffenden

In Folge der im Berichtsjahr veröffentlichten Studie haben Vertreter/innen der VdFS an diversen Terminen in Ministerien (BKA, BMFWF, BMFJ, BMGF) teilgenommen. Eine Arbeitsgruppe des BKA und des Sozialministeriums wurde eingerichtet. In Kooperation mit den Verbänden der Filmproduzent/innen, dem Fachverband der Film- und Musikindustrie und den Förderstellen (Österreichisches Filminstitut, Landesförderstellen) wurde die Entwicklung eines „steuerlichen Anreizmodells zur Filmfinanzierung“ beauftragt, um eine Erhöhung des Produktionsvolumens in Österreich und Verbesserung der Beschäftigungssituation der Filmschaffenden zu erreichen. Mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten- Kunst, Medien, Sport, freie Berufe wurden Gespräche zur Neugestaltung des „Kollektivvertrags der Filmschaffenden“ geführt.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Zusammenarbeit der VdFS mit einer externen PR-Agentur (Ana Berlin Communications) wurde im Berichtsjahr verlängert. Die bewährte „Zitaten-Kampagne“ wurde fortgesetzt und eine „Video-Clip-Reihe“ neu gestartet. Im Berichtsjahr wurden acht Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Eine englische Version der VdFS-Website wurde erstellt. Die Social-Media-Kanäle wurden weiter ausgebaut und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter/innen in die Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien (allgemeine Kurien, Berufungskurien etc.) teilgenommen.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Am 14/09/2016 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Reform des europäischen Urheberrechts vorgestellt. Neue EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sollen beschlossen werden. Die geplante Urheberrechts-Richtlinie (Directive on copyright in the Digital Single Market) soll unter anderem neue freie Werknutzungen enthalten und den Zugang zu vergriffenen Werken für Institutionen, die kulturelles Erbe verwalten, erleichtern. Weiters soll das Problem des „Value Gaps“ zwischen den Erlösen von Online-Plattformen wie YouTube und jenen von Urheber/innen, ausübenden Künstler/innen sowie deren Produzent/innen gelöst werden. Auch ein europäisches

Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist vorgesehen. Was die „faire Vergütung von Autor/innen“ anbelangt sind Transparenzverpflichtungen für Verwerter/innen, ein Vertragsanpassungsmechanismus (best seller clause) und ein Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen.

Die VdFS setzt sich insbesondere für einen unverzichtbaren und nur von Verwertungsgesellschaften wahrnehmbaren „gesetzlichen Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen“ ein. Dieser soll in der neuen EU-Richtlinie verankert werden und in der Folge Einzug in das österreichische UrhG finden.

Die VdFS hat im Berichtsjahr durch ihre Vertretung im Board der SAA (Society of audiovisual authors) aktiv an der Gestaltung und Positionierung der Themen auf europäischer Ebene mitgewirkt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2016 die Bestimmungen des österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Im Berichtsjahr wurden umfassende Anpassungen des Tantiemenabrechnungssystems der VdFS (ÖTAF) an die Anforderungen des VerwGesG 2016 vorgenommen. Weiters wurde eine Umstellung auf eine neue Version des FileMakers durchgeführt. Die Entwicklung einer neuen „SKE-Datenbank“ wurde im Berichtsjahr initiiert und soll im Jahr 2017 umgesetzt werden.

Ingrid
Leibezeder

Wir, die Filmschaffenden,
sind die Verwertungs-
gesellschaft!



Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

III.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber/innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber/innen und Leistungsschutzrechten der Schauspieler/innen wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 4.399.750,24 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor/innenfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Einnahmen aus den Rechten:

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		2.456.286,19
Traditionelles Kabel-TV	1.411.348,46	
IP-TV	432.483,95	
Mobile-TV	27.020,62	
Beteiligung VGR-Erlöse	461.070,34	
Erlöse ARGE-Kabel	124.362,82	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		1.798.554,00
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		141.636,01
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW in Bibliotheken (§56b UrhG)	169,42	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	135.571,03	
ÖW in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG)	3.352,01	
Sonstige (S0) gesamt		3.274,04
Bibliothekstantieme §16a Abs 2 UrhG	3.274,04	
Σ		4.399.750,24

Einnahmen aus den Rechten
Gesamt:
EUR 4.399.750,24

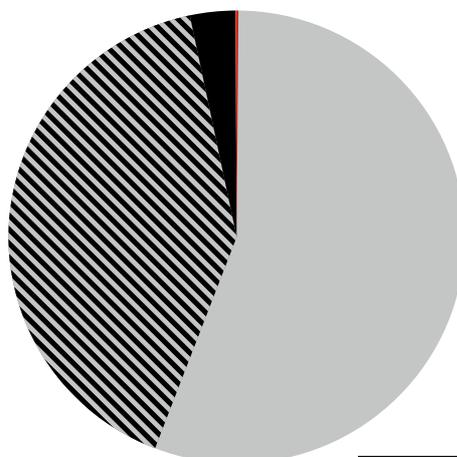
Angaben in EUR

Speicher-
medienvergütung:
1.798.554,00
(40,88%)

Öffentliche
Wiedergabe:
141.636,01
(3,22%)

Sonstige:
3.274,04
(0,07%)

Kabel-TV:
2.456.286,19
(55,83%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik*.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2016 im Bereich der Wertpapierveranlagungen erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei sechs verschiedenen Bankinstituten veranlagt (zwei Festgeldveranlagungen, vier Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2016 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 75.117,22 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 8.665,00.

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 66.036,50

— Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 415,72

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2016 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredite:

EUR 70.517,60.

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 4.599,62.

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 75.117,22 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet („anderweitige Verwendung“).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Elke Winkens



Ich bin mehr Handwerkerin als Künstlerin und auch ein wirtschaftlich denkender Mensch. Damit liege ich mit der VdFS genau auf einer Linie.

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kapitel

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

III.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

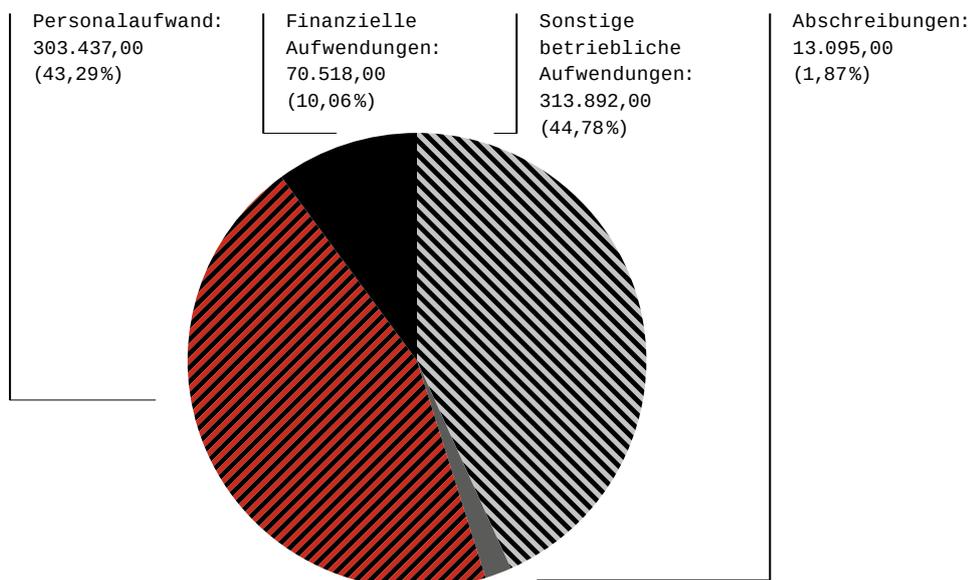
Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtswahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2016 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10 % der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50 % von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10 % für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90 % für die Rechtswahrnehmung (RW) zu 10 % für SKE.

Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen:
EUR 700.942,00

Angaben in EUR



3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österr. Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 27 angeführten Grafik unter „RW“ dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt EUR 630.847,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat im Berichtsjahr gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_verwaltungskosten.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2016 betrug insgesamt EUR 551.242,90.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS noch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 27 angeführten Grafik unter „SKE“ dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt EUR 70.094,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	551.000,00
Sonstige Erlöse laut G&V	10.000,00
Zinsertrag Bank	9.000,00
Zinsertrag Wertpapiere	66.000,00
Auflösung der Ergebnismrückstellung	65.000,00
Σ	701.000,00

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat im Berichtsjahr gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_andere_abzuege__inkl._ske_.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15 % Spesen (Generalspesensatz)
- 10 % SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20 % Rückstellungen (RSt).

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
SMV	181.710,79	587.169,93	78.379,73
KAB	348.668,24	210.761,79	315.301,25
ÖW	20.863,87	11.822,86	21.281,15
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	551.242,90	809.754,59	414.962,12

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 700.942,00
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 5.465.404,16

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2016 12,83 %.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.

Man kann gemeinsam sehr viel erreichen und dafür ist natürlich auch die VdFS ein wichtiger Partner.



Angaben über die Verteilung

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Kapitel

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber/innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die *Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung* sowie die *Verteilungsbestimmungen der VdFS* wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:

vdfs.at/files/allgemeine_grundsätze_fuer_die_verteilung.pdf

vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2017.pdf

Unter vdfs.at/files/grafik_tantiemenverteilung_2017.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber/innen zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber/innen zugewiesen werden. Der/die Rechteinhaber/in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber/innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2016 tatsächlich an Rechteinhaber/innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber/innen zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2016 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2), die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber/innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber/in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten. Im Geschäftsjahr 2016 waren davon insbesondere auch die aufgrund der für das „Amazon-Verfahren“ zu bildenden Rückstellungen gesperrten Tantiemen betroffen.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung der Hauptabrechnung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Übweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen

Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber/innen Hauptabrechnung 2015 36.617 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber/innen und Schauspieler/innen durchgeführt:

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2015
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2014
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2013
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2012
- VAM-Nachabrechnung Kabel Sendejahr 2012*
- VAM-Nachabrechnung LKV/SO Sendejahr 2012*
- VAM-Nachabrechnung Kabel Sendejahr 2011*
- VAM-Nachabrechnung LKV/SO Sendejahr 2011*

Die Definitionen und Erläuterungen zu den „Kategorien der wahrgenommenen Rechte“ und zu den „Nutzungsarten“ finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2015 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 593.979,50 an Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge gesamt:	Rechtekategorie	Σ	Medianwert
Angaben in EUR	Urheberrecht	410.498,77	EUR 7,309
	Leistungsschutzrecht	183.480,74	EUR 1,576

* Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM) für Kabelentgelt und gesetzliche Vergütungsansprüche (LKV u.a.) aufgrund einer im Jahr 2014 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015 EUR 463.348,15 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber/inne/n der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene
Beträge HA 2015:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	0,00	0,00
KAB	313.294,59	122.488,32
ÖW	20.356,72	6.030,01
SO	909,19	269,32
Σ	334.560,50	128.787,65
Medianwert	7,501	1,378

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2015 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 896.350,05 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 169.162,31 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2016, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 544.766,14 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete
Beträge gesamt:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert
Urheberrecht	385.788,58	7,580
Leistungsschutzrecht	158.977,55	1,440
		36

Davon wurden EUR 455.992,20 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge HA 2015: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
	Nutzungsart		
LKV/SMV		0,00	0,00
KAB		308.401,22	120.462,17
Öw		20.038,71	5.930,26
SO		894,98	264,86
Σ		329.334,91	126.657,29
Medianwert		7,501	1,378

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2016

Von den im Geschäftsjahr 2016 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Ausschüttungen) insgesamt EUR 593.979,50 Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 533.351,56 wie folgt an Urheber/innen und Schauspieler/innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Σ	Medianwert
	Urheberrecht		376.222,37
Leistungsschutzrecht		157.129,18	1,440

4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 11.414,58 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 9.566,21 an Urheber/innen und EUR 1.848,37 an Schauspieler/innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2016 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber/innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2016 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen oder Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2016 wurden an folgenden Terminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termin	Anzahl
17/03/16	1.221
17/08/16	209
06/10/16	1.495
19/12/16	75
Σ	3.000

Termine und Anzahl der Zahlungen:

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2016 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber/innen die sowohl als Urheber/in als auch als Schauspieler/in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine „Sammelabrechnung“ erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich „Mischabrechnungen“ (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2016 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 1.745.258,64 dem Verteilungsbudget 2016 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 1.329.111,70
- Leistungsschutzrecht: EUR 416.146,95.

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2016 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge:	Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
	LKV/SMV	253.650,22	63.412,56
Angaben in EUR	KAB	974.972,86	327.612,24
	ÖW	74.531,89	18.632,97
	SO		
	Σ	1.329.111,70	416.146,95

Zusätzlich wurden im Jahr 2016 folgende Beträge eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/innen zugewiesen:

— **Akontierung der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) für alte und neue Medien des Jahres 2015: EUR 482.887,00. Dieser Betrag wurde im Geschäftsjahr 2017 eingezogen und wird nach Vorliegen einer Gesamtabrechnung der Austro-Mechana für 2015 auf Basis einer finalen Aufteilungsvereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften nach Durchführung aller Nachabrechnungen für das Sendejahr 2015 aliquot (als Zuschlag) im Rahmen einer SMV-Sonderverteilung zugewiesen und ausgeschüttet.

— **VAM-Nachabrechnungen:** insgesamt EUR 232.228,97.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) und Nutzungsart:

VAM-Nachabrechnungen:	Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
	LKV/SMV/SO	5.419,80	1.354,95
Angaben in EUR	KAB	180.363,38	45.090,84
	Σ	185.783,18	46.445,79

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Nachzahlungen der VAM für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 aufgrund einer neuen Aufteilungsvereinbarung. Diese Beträge wurden in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 eingezogen und werden als Zuschläge nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahres verteilt.

— Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20 % bzw. 30 %) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2016 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/innen zugewiesen:

Rückstellungen:	Jahr	Betrag
Angaben in EUR	2013	88.353,07
	2014	264.978,08
	2015	466.845,14
	2016	414.962,12

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber/innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2016 auf EUR 83.117,49. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene,
noch nicht ver-
teilte Beträge

Angaben in EUR

Jahr	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
1996	0,00	6,99
1997	11,54	0,00
1998	5,01	0,00
2000	0,00	48,02
2001	1,03	33,57
2002	0,75	0,00
2003	0,00	183,74
2004	13,67	222,78
2005	0,00	101,36
2006	107,76	2.458,53
2007	38,45	295,36
2008	346,95	1.842,67
2009	456,75	509,54
2010	89,39	599,30
2011	573,69	550,62
2012	891,78	218,96
2013	6,37	0,00
2014	1.850,56	2.370,68
2015	4.303,83	4.349,91
2016	34.276,39	26.351,55
Σ	42.973,92	40.143,58

Davon konnten per 31/12/2016 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene,
noch nicht ausge-
schüttete Beträge
HA 2015:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	0,00	0,00
KAB	4.894,32	2.026,12
ÖW	318,01	99,74
SO	14,20	4,45
Σ	5.226,53	2.130,31

4.6. Hindernisse

Ein Großteil der unter 4.5. angeführten Beträge konnte im Jahr 2016 aufgrund der wegen des offenen Ausgangs des „Amazon-Verfahrens“ zu bildenden Rückstellungen nicht ausgeschüttet werden. Weitere Gründe sind ungeklärte/offene Rechtsnachfolgen, strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber/innen, ungeklärte Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft („clashing claims“), fehlende Kontoinformationen oder unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 liegende Beträge pro Rechteinhaber/in.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat im Berichtsjahr gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verwendung_der_nicht_verteilbaren_betraege.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2016 wurden EUR 29.115,00 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um „Altbestände“ an unverteilbaren Tantiemen die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge
- Keine Mitwirkung
- Zum Zeitpunkt der Berechnung ungeklärte Mitgliedschaft
- Keine Vertretung in Österreich.

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für „nicht verteilbare Beträge“ vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen etc.).

Nach der Übergangsbestimmung in § 90 Abs. 2 VerwGesG 2016 gelten diese Regelungen erstmals für Einnahmen, die in dem nach dem 31/12/2016 beginnenden Geschäftsjahr erzielt wurden und sind für die unter diesem Punkt angeführten Beträge daher noch nicht anwendbar.

Die im Berichtsjahr als „nicht verteilbar“ qualifizierten Beträge wurden durch Beschluss des Vorstands vom 16/05/2017 und Genehmigung des Aufsichtsrats vom 22/05/2017 dem allgemeinen Verteilungsbudget für das Sendejahr 2016 zugeführt.

Wie die Tantiemen von Schauspieler/innen berechnet werden, werde ich nie kapieren, aber ich kann mich darauf verlassen, dass die VdFS das zuverlässig und korrekt für mich und meine Kolleg/innen erledigt.

Ursula Strauss



Angaben über Zahlungen von und an andere Ver- wertungsgesellschaften

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Kapitel

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2016. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 1.824.832,37 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2016 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015, Nachabrechnungen und Sonderabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2016 geklärten Rechtskonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2016 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.678.768,67 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:	Land	Gesellschaft	Betrag
	AU	ASDACS	1.344,47
	CH	SSA	2.632,18
	CH	SUISSIMAGE	31.962,31
	CZ	DILIA	1.320,06
	DE	VGBK	632.644,44
	ES	SGAE	3.222,66
	FI	KOPIOSTO	394,61
	FR	SACD	22.043,90
	FR	SCAM	1.269,03
Angaben in EUR			46

Land	Gesellschaft	Betrag
GB	DIRECTORS UK	8.973,43
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	4.651,46
HU	FILMJUS	348,29
IT	SIAE	9.136,03
NL	VEVAM	1.237,07
PL	ZAPA	2.079,52
SE	COPYSWEDE	718,89
USA	DGA	954.790,33

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 146.063,69 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Leistungs-
schutzrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	1.663,28
CH	SWISSPERFORM	7.632,16
DE	GVL	126.656,06
ES	AISGE	2.972,07
FR	ADAMI	1.991,33
IT	NUOVOIMAIE	5.117,21
NL	NORMA	31,59

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015
EUR 895.867,15 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und
Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Urheber-
recht Hauptab-
rechnung 2015:

Angaben in EUR

Gesellschaft	AU – ASDACS	CH – SSA	CH – SUISSIMAGE
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	1.256,70	1.012,09	24.166,64
ÖW	81,66	65,76	1.570,25
SO	3,65	2,94	70,13
Σ	1.342,00	1.080,79	25.807,02
Gesellschaft	CZ – DILIA	DE – VGBK	ES – SGAE
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	1.236,15	470.115,75	2.807,80
ÖW	80,32	30.546,29	182,44
SO	3,59	1.364,28	8,15
Σ	1.320,06	502.026,32	2.998,39
Gesellschaft	FI – KOPIOSTO	FR – SACD	FR – SCAM
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	369,53	19.567,45	1.117,28
ÖW	24,01	1.271,42	72,60
SO	1,07	56,78	3,24
Σ	394,61	20.895,65	1.193,12

Gesellschaft	GB - DIRECTORS UK	GB - SCREEN CRAFT RIGHTS	HU - FILMJUS
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	7.177,49	4.100,09	326,15
ÖW	466,37	266,41	21,19
SO	20,83	11,90	0,95
Σ	7.664,68	4.378,40	348,29
Gesellschaft	IT - SIAE	NL - VEVAM	PL - ZAPA
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	8.096,71	1.158,44	1.874,49
ÖW	526,09	75,27	121,80
SO	23,50	3,36	5,44
Σ	8.646,30	1.237,07	2.001,73
Gesellschaft	SE - COPYSWEDE	USA - DGA	
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	
KAB	673,19	313.813,81	
ÖW	43,74	0,00	
SO	1,95	0,00	
Σ	718,89	313.813,81	

* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2015 fortfolgend möglich.

** Im Jahr 2016 konnten aufgrund der wegen des „Amazon-Verfahrens“ beschlossenen Auszahlungssperre und zu bildender Rückstellungen keine Beträge aus der Nutzungsart „Leerkassettenvergütung (LKV) / Speichermedienvergütung (SMV)“ zugewiesen und/oder ausgeschüttet werden.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2015 EUR 130.882,64 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Leistungsschutzrecht Hauptabrechnung 2015:

Angaben in EUR

Gesellschaft	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM	DE – GVL
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	1.581,92	5.562,58	109.900,95
ÖW	77,88	273,84	5.410,34
SONST	3,48	12,23	241,64
Σ	1.663,28	5.848,65	115.552,93
Gesellschaft	ES – AISGE	FR – ADAMI***	IT – NUOVOIMAIE
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00	0,00	0,00
KAB	2.676,63	0,00	4.728,73
ÖW	131,77	0,00	232,79
SONST	5,89	0,00	10,40
Σ	2.814,28	0,00	4.971,92
Gesellschaft	NL – NORMA		
Nutzungsart			
LKV/SMV**	0,00		
KAB	30,04		
ÖW	1,48		
SONST	0,07		
Σ	31,59		

* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2015 fortfolgend möglich.

** Im Jahr 2016 konnten aufgrund der wegen des „Amazon-Verfahrens“ beschlossenen Auszahlungssperre und zu bildender Rückstellungen keine Beträge aus der Nutzungsart „Leerkassettenvergütung (LKV) / Speichermedienvergütung (SMV)“ zugewiesen und/oder ausgeschüttet werden.

*** Die Ausschüttung der Hauptabrechnung 2015 an die ADAMI ist aufgrund noch laufender Neuverhandlungen des Gegenseitigkeitsvertrags noch nicht erfolgt.

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2016 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.467.905,65 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Zahlungen
von anderen
Verwertungs-
gesellschaften:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
CH - SSA	439,91
CH - SUISSIMAGE	190.860,84
CZ - DILIA	2.132,84
DE - VG WORT	1.431,69
DE - VGBK	444.391,76
DK - COPYDAN	2.591,22
EE - EAÜ	120,12
ES - SGAE	3.584,44
FI - KOPIOSTO	1.613,69
FR - SACD	7.686,53
FR - SCAM	1.182,24
GB - DIRECTORS UK	412,60
HU - FILMJUS	10.278,36
IT - SIAE	120.638,18
LV - AKKA/LAA	2.226,06
NL - VEVAM	15.610,79
NO - NORWACO	1.913,57
PL - ZAPA	32.747,14
PT - SPA	2.264,94
SE - COPYSWEDE	4.486,44
SK - LITA	2.909,28
Σ	849.522,64

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwester-gesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2016 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Zahlung von anderen Verwertungsgesellschaften:	Gesellschaft	Betrag
Angaben in EUR	BE - PLAYRIGHT	1.032,28
	CH - SWISSPERFORM	36.816,43
	DE - GVL	224.276,63
	ES - AISGE	130.223,63
	FR - ADAMI	36.236,24
	GB - BECS	171,99
	IT - NUOVOIMAIE	188.684,52
	N - NORMA	941,29
	Σ	618.383,01

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2016 nicht möglich.

5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“)

Im Geschäftsjahr 2016 konnten EUR 22.384,78 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber/in zugewiesen werden. Daher wurden diese als „Fremdgeld“ bezeichneten Beträge entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweilige/n Rechteinhaber/in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2016 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen

daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 15 % (Generalspesensatz für In- und Ausland).

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

— SKE 10 % (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016).

— Rückstellungen (RSt): 20 %.

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2016 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2015 stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Σ Spesen	Σ SKE	Σ Rückstellung
KAB	ASDACS	310,92	176,19	475,71
	COPYSWEDE	166,56	94,38	254,83
	DILIA	305,90	173,34	468,02
	DIRECTORS UK LTD.	1.775,72	1.006,24	2.716,85
	FILMJUS	80,71	45,74	123,49
	KOPIOSTO	91,42	51,80	139,87
	SACD	4.841,11	2.743,30	7.406,90
	SCAM	276,42	156,64	422,93
	SCREEN CRAFT RIGHTS	1.014,81	575,06	1.552,66
	SDGI	63,01	35,71	96,41
	SGAE	694,69	393,66	1.062,87
	SIAE	2.003,24	1.135,17	3.064,96
	SSA	250,40	141,89	383,11
	SUISSIMAGE	5.980,33	3.388,86	9.149,91
	VEVAM	268,84	152,34	411,32
	VGBK	116.311,07	65.909,60	177.955,93
	ZAPA	463,81	262,82	709,62
LKV/SMV		0,00	0,00	0,00
ÖW	ASDACS	22,88	12,97	35,01
	COPYSWEDE	12,26	6,95	18,76
	DILIA	22,30	12,64	34,12
	DIRECTORS UK LTD.	130,69	74,06	199,96
	FILMJUS	5,94	3,36	9,08
	KOPIOSTO	6,73	3,81	10,29
	SACD	356,33	201,92	545,18
	SCAM	20,35	11,53	31,14
	SCREEN CRAFT RIGHTS	74,67	42,31	114,24
	SDGI	4,64	2,63	7,10
	SGAE	51,17	28,99	78,28
	SIAE	147,44	83,55	225,58
	SSA	18,43	10,45	28,21
	SUISSIMAGE	440,18	249,43	673,47
	VEVAM	19,78	11,21	30,26
VGBK	8.561,08	4.851,28	13.098,46	
ZAPA	34,12	19,34	52,21	
SO	ASDACS	1,01	0,57	1,55
	COPYSWEDE	0,55	0,31	0,84
	DILIA	1,08	0,61	1,65
	DIRECTORS UK LTD.	5,78	3,28	8,85
	FILMJUS	0,26	0,15	0,40
	KOPIOSTO	0,30	0,17	0,46
	SACD	15,83	8,97	24,22
	SCAM	0,91	0,51	1,39
	SCREEN CRAFT RIGHTS	3,37	1,91	5,16
	SDGI	0,21	0,12	0,31
	SGAE	2,30	1,30	3,52
	SIAE	6,52	3,70	9,98
	SSA	0,81	0,46	1,24
	SUISSIMAGE	19,70	11,16	30,14
	VEVAM	0,87	0,49	1,33
VGBK	382,16	216,56	584,70	
ZAPA	1,52	0,86	2,33	

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Σ Spesen	Σ SKE	Σ Rückstellung
KAB	ADAMI	5.415,58	3.068,83	8.285,83
	AISGE	683,03	387,05	1.045,04
	GVL	28.453,89	16.123,87	43.534,46
	NORMA	7,67	4,34	11,73
	NUOVOIMAIE	1.208,05	684,56	1.848,32
	PLAYRIGHT	350,54	198,64	536,32
	SWISSPERFORM	1.476,96	836,95	2.259,75
	LKV/SMV		0,00	0,00
Öw	ADAMI	292,44	165,71	447,43
	AISGE	36,83	20,87	56,36
	GVL	1.536,94	870,93	2.351,52
	NORMA	0,41	0,24	0,63
	NUOVOIMAIE	65,23	36,96	99,80
	PLAYRIGHT	18,92	10,72	28,95
	SWISSPERFORM	79,79	45,21	122,07
	SO	ADAMI	13,12	7,43
AISGE		1,64	0,93	2,51
GVL		68,58	38,86	104,93
NORMA		0,02	0,01	0,03
NUOVOIMAIE		2,92	1,65	4,46
PLAYRIGHT		0,86	0,49	1,32
SWISSPERFORM		3,57	2,03	5,47

Im Jahr 2016 wurden zusätzlich EUR 3.578,45 IDA-Beiträge (0,5% pro Zahlung) bei Zahlungen an jene Verwertungsgesellschaften, die Mitglied von IDA sind, auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung abgezogen. IDA ist eine internationale Datenbank für das Repertoire der audiovisuellen Verwertungsgesellschaften.

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

* Anmerkung: Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 1.432.366,05 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 964.151,64 an Filmurheber/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttung von ausländischen Zahlungen: Angaben in EUR	Herkunft	Betrag
		CH - SUISSIMAGE
	CZ - DILIA	4.013,38
	DE - VGBK	348.729,83
	EE - EAÜ	344,52
	ES - SGAE	7.896,40
	FI - KOPIOSTO	1.163,89
	FR - SACD	7.239,44
	FR - SCAM	4.402,71
	GB - DIRECTORS UK	171,99
	HU - FILMJUS	3.265,12
	IT - SIAE	177.644,25
	LV - AKKA/LAA	1.092,02
	NL - VEVAM	23.522,52
	PL - ZAPA	13.623,62
	SK - LITA	2.683,45

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 468.214,40 an leistungsschutzberechtigte Schauspieler/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:	Herkunft	Betrag
Angaben in EUR	BE - PLAYRIGHT	633,21
	CH - SWISSPERFORM	36.513,78
	DE - GVL	152.420,11
	ES - AISGE	43.991,87
	FR - ADAMI	66.143,12
	GB - BECS	171,99
	IT - NUOVOIMAIE	161.206,48
	NL - NORMA	7.133,84

Sonja Lesowsky-List



Vergüte dein
Film Schaffen.

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

Kapitel

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Darüber hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizenzeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die *SKE-Richtlinien* der VdFS (abrufbar unter vdfs.at/files/ske_richtlinien_2017.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung* (abrufbar unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 20/09/2016 und des Aufsichtsrats vom 03/10/2016 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichen SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss („SKE-Ausschuss“) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2016 haben drei Sitzungen des SKE-Ausschusses und zwei Sitzungen des Vorstands zur Entscheidung über die Vergabe von SKE-Zuschüssen stattgefunden. Bedingt durch den im Geschäftsjahr 2016 offenen Ausgang im seit 2007 anhängigen „Amazon-Verfahren“ wurde im Rahmen einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 04/03/2016 beschlossen, sämtliche SKE-Zahlungen bis zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) einzustellen. Nach Vorliegen der positiven OGH-Entscheidung vom 21/02/2017 im Amazon-Verfahren wurden alle für das Jahr 2016 eingereichten und rückgestellten Anträge an den SKE-Fonds behandelt und beschlossen. Diese Entscheidungen wurden im Jahresabschluss 2016 berücksichtigt.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller/innen im Servicebereich von vdfs.at zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt EUR 841.488,61 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Zusätzlich konnte die für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen im „Amazon-Verfahren“ gebildete Rückstellung aus SKE in Höhe von EUR 460.000,00 aufgelöst werden. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug durch Beschluss der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge:	Nutzungsart	SKE-Abzug
Angaben in EUR	LKV/SMV	587.169,93
	KAB	210.761,79
	ÖW	11.822,86
	SO	0,00
	Umgliederung 20% Rückstellung 2011 SKE-Anteil	31.734,02
	Σ	841.488,61

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2016 betrug EUR 1.650.721,90. Es wurden EUR 800.388,48 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

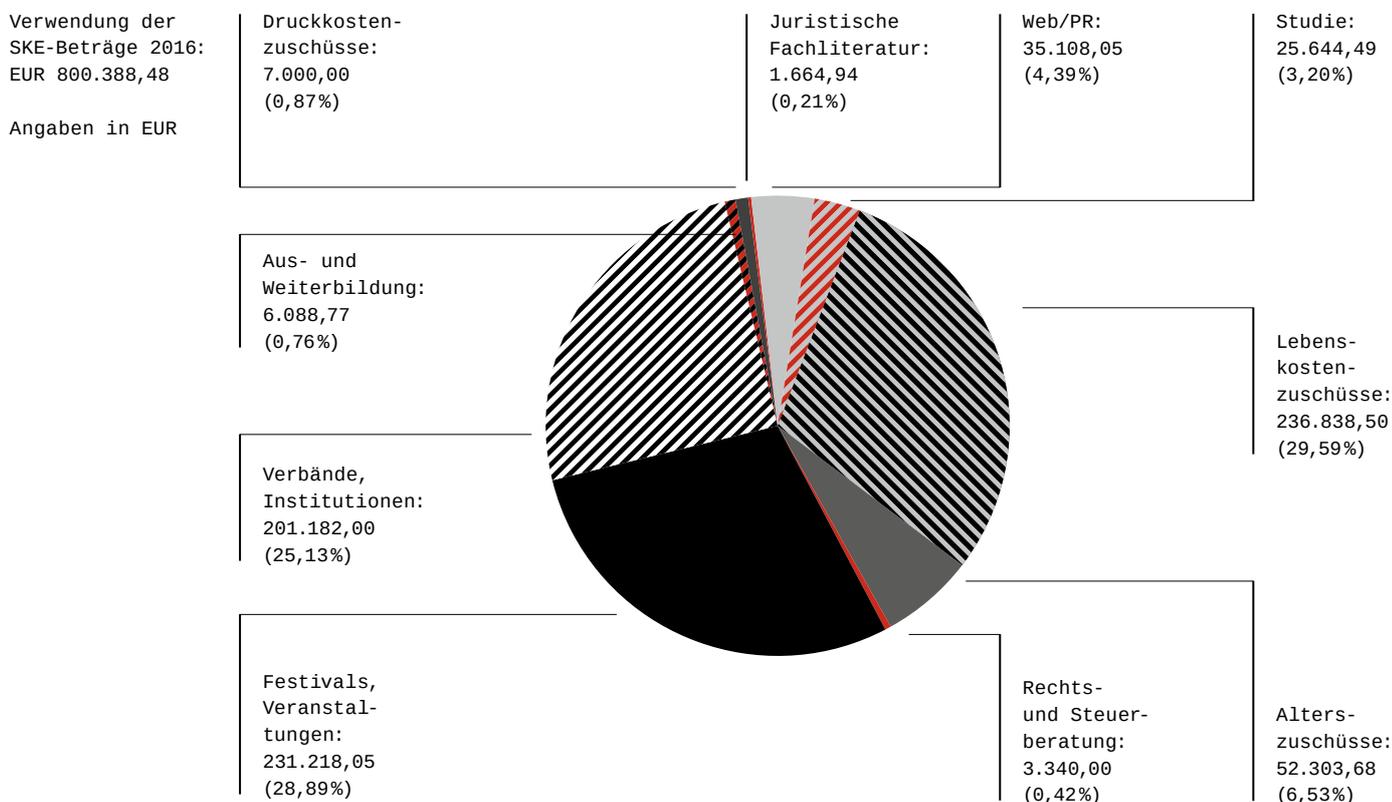
Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke:	Lebenskostenzuschüsse	236.838,50
Angaben in EUR	Alterszuschüsse	52.303,68
	Zuschüsse zu rechtlicher und steuerlicher Beratung	3.340,00
	Σ	292.482,18

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke: Angaben in EUR	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	231.218,05
	Förderung von Verbänden und Institutionen	201.182,00
	Aus- und Weiterbildung	6.088,77
	Druckkostenzuschüsse	7.000,00
	Juristische Fachliteratur	1.664,94
	Web/PR	35.108,05
	Studie zur sozialen Lage der Filmschaffenden	25.644,49
	Σ	507.906,30

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2016 beläuft sich auf EUR 2.151.822,03.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 70.094,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2016 hat die VdFS aufgrund einer testamentarischen Verfügung einer Bezugsberechtigten EUR 6.015,04 erhalten. Von diesen Beträgen wurden keine Abzüge vorgenommen. Diese Zahlung war mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich für die „Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler/innen“ zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratur überprüft. Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Lebenskostenzuschuss in Höhe von EUR 4.500,00 an eine erkrankte Schauspielerin ausbezahlt. EUR 835,00 wurden für die Abwicklung der Verlassenschaft aufgewendet.



Sebastian
Höglinger &
Peter
Schernhuber

In bester Gesellschaft mit Österreichs Filmbranche. Mit ihrem Engagement sorgt die VdFS dafür, dass dem heimischen Filmschaffenden jene Aufmerksamkeit und Wertschätzung widerfährt, die es verdient.

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2016:

Angaben in EUR

1. Ergebnis vor Steuern	5.449.556,91
2. Ergebnisverwendung	-5.449.556,91
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	13.307,26
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	69.920,09
Geldfluss aus dem Ergebnis	83.227,35
c. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-1.322.966,73
d. Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-598.326,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.055.196,92
	-782.868,46
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-782.868,46
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-782.868,46
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	
a. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	265.164,19
b. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-14.815,98
c. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-2.286.839,13
	-2.036.490,92
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	600,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-17,35
	582,65
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-2.818.776,73
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.340.379,88
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.521.603,15

Bilanz zum
31/12/2016:

Angaben in EUR

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	17.361,33	10.962,00
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.854,60	20.576,81
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	3.676.363,59	1.724.777,14
	3.677.603,06	1.726.016,61
	3.710.818,99	1.757.555,42
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.926,01	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.959.195,43	643.560,86
	1.966.121,44	643.560,86
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.521.603,15	5.340.379,88
	4.487.724,59	5.983.940,74
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.076,78	3.670,63
Summe Aktiva	8.202.620,36	7.745.166,79

Bilanz zum
31/12/2016:

Angaben in EUR

Passiva	31.12.2016	31.12.2015
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	13.300,00	12.800,00
2. ausscheidender Mitglieder	100,00	0,00
	13.400,00	12.800,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	79.924,00	678.250,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	17,70 17,70	35,05 35,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	61.457,69 61.457,69	23.471,43 23.471,43
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	2.151.822,03	1.650.721,90
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen	5.336.654,39	4.372.430,95
5. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	559.344,55 0,00 5.986,59 559.344,55	1.007.457,46 74.714,69 6.113,95 1.007.457,46
	8.109.296,36	7.054.116,79
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	8.109.296,36	7.054.116,79
Summe Passiva	8.202.620,36	7.745.166,79

	2016	2015
1. Umsatzerlöse	5.465.404,16	4.105.958,01
2. sonstige betriebliche Erträge	610.318,92	851,98
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	236.077,96	226.612,63
b. soziale Aufwendungen <i>davon Aufwendungen für Altersver-</i> <i>sorgung</i>	67.701,01 1.200,00	66.427,67 1.800,00
	303.778,97	293.040,30
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.094,93	11.679,72
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	313.891,89	996.089,76
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	5.444.957,29	2.806.000,21
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	66.036,50	38.844,29
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.665,00	31.788,67
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	415,72	9.222,27
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	70.504,21	4.260,45
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13,39	2,25
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	4.599,62	75.592,53
13. Jahresüberschuss	5.449.556,91	2.881.592,74
14. Ergebnisverwendung	-5.449.556,91	-2.881.592,74
15. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2016

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs. 2 VerwGesG keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind – in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften – von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 31. Mai 2017

Bernardini & Co Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotocredits

Seite 4:
©Danjela
Matejschek
©Nancy Horowitz

Seite 5:
©Rainer Mirau

Seite 17:
©Markus Stein

Seite 23:
©Ina Aydogan

Seite 31:
©Nadine
Cordial Settele

Seite 43:
©Ingo Pertramer

Seite 56:
©privat

Seite 62:
©Natascha Unkart

Impressum

VdFS -
Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaf-
fenden
Gen.m.b.H

Bösendorfer-
strasse 4/12
1010 Wien

Tel
+43 (0) 1 504 76 20
Fax
+43 (1) 504 79 71
office@vdfs.at
vdfs.at

Firmenbuch:
Handelsgericht
Wien, FN 97743 s
UID-Nummer:
ATU 45603501
DVR-No.:
4000731

Die VdFS ist
Mitglied des
Genossen-
schaftsverbands
Schulze-Delitzsch

Für den Inhalt
verantwortlich:
Mag. Gernot
Schödl, LL.M.

Design: Studio Es

© 2017 VdFS